

Zusammenfassende Erklärung zur 2.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Binz

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Binz wird das Gewerbegebiet im Ortsteil Prora nach Norden erweitert. Die Erweiterungsfläche beträgt 0,87 ha und ist bereits allseitig durch gewerblich oder infrastrukturell genutzte Flächen umgeben. Die Fläche selbst ist bereits voll erschlossen. Bisher wird sie als wilder Parkplatz genutzt.

Die Ausweisung als Gewerbeflächen soll insbesondere zwei ortsansässigen Betrieben eine Ansiedlung ermöglichen, welche bereits Investitionsbereitschaft mitgeteilt haben. In der Gemeinde Ostseebad Binz existieren zurzeit keine offenen Gewerbeflächen. Alle bestehenden Gewerbeflächen, welche ausnahmslos im Ortsteil Prora liegen, sind bereits dicht bebaut. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ aufgestellt, um eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen..

Durch die Planung verfolgt die Gemeinde die Sicherung wirtschaftlicher Belage und damit auch die Schaffung stabiler Bevölkerungsstrukturen.

Im Beteiligungsverfahren haben die Fachbehörden im Wesentlichen folgende Hinweise und Anregungen gegeben, die berücksichtigt wurden:

Der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nur eine planmäßige Waldumwandlung die Umsetzung der Planung ermöglichen würde. Dabei liegt eine zusammenfassende Situationsanalyse der Gewerbeflächen des Unterzentrums Binz vor, aus der hervor geht, dass es keine alternativen Lösungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes im beantragten Umfang gibt. Damit liegt eine Begründung für die erforderliche Waldumwandlung im Sinne des öffentlichen Interesses vor. Diese wird forstbehördlich akzeptiert. Durch die Planung ergibt sich ein Kompensationserfordernis im Umfang von 8.160 Waldpunkten. Die externe Ersatzaufforstung wurde bereits durch Einzahlung auf das Waldkonto „Krause Hof Udars GbR“ geleistet.

Der **Landkreis Vorpommern Rügen** weist v.a. auf das Entfallen der Präklusionsklausel im aktuell geltenden Recht hin. Im Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde seitens der Gemeinde auf die Präklusionswirkung sowie auf Rechtswirkungen des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Nach § 47 Abs. 2a VwGO in seiner alten Fassung war die Erhebung einer Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan demjenigen verwehrt, der in der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände erhoben hat. Diese Präklusionsregelung entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage, da mit der Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung auf Grund von europarechtlichen Vorgaben das Präklusionsrecht mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 die bisherigen Präklusionsregelungen nicht mehr bestehen. Nach einschlägigen Urteilen ist eine Bekanntmachung jedoch nur dann fehlerhaft, wenn die Anstoßwirkung nicht gegeben ist und / oder wenn Zusätze enthalten sind, die geeignet sind, das Recht, Anregungen vorzubringen, einzuschränken. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Von privaten Personen wurden keine Einwände geäußert.